Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)
für Verträge aller Art (außer mit Verbrauchern)
gemäß Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 07.11.2003 – IX C 7 – 40 03 **04/8**

Die BGR erbringt ihre privatwirtschaftlichen Leistungen und Lieferungen auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Es gelten die zum Zeitpunkt eines Auftrages/ einer Bestellung gültigen Bedingungen. Abweichende Regelungen werden nur anerkannt, wenn sie schriftlich von der BGR bestätigt wurden.

§ 1 Entgelte

(1) Das Vergütungsverzeichnis der BGR in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser AGB. Sie können bei der BGR angefordert oder direkt im Internet unter http://www.bgr.bund.de/agb abgerufen werden.
(2) Die Vergütungen für die Erstattung von Gutachten, gutachtlichen Stellungnahmen, Beratungen und für Auskünfte werden nach dem Zeitaufwand bemessen.
(3) Für Untersuchungen, Messungen oder Laborarbeiten, die in dem Vergütungsverzeichnis aufgeführt sind und damit vergleichbare Leistungen werden die im Vergütungsverzeichnis festgesetzten Entgelte erhoben.
(4) Für besondere Leistungen und Benutzungen und für den Einsatz besonderer Geräte werden besondere Vergütungen festgesetzt.
(5) Neben den Vergütungen werden Auslagen erhoben.

§ 2 Zahlungsweise

(1) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug wird neben den gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) und sonstigem Verzugsschaden für jedes außergerichtliche Mahnschreiben ein Betrag von 3,00 € fällig.
(2) Eine Leistung oder Lieferung kann von der Zahlung oder Sicherstellung eines Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 3 Nutzungsrechte

Bei Software, digitalen Daten und sonstigen urheberrechtlich geschützten Werken sowie Know-how ist die BGR Inhaber der Verwertungsrechte.
Soweit keine anderslautenden Regelungen in einschlägigen Rechtsnormen entgegenstehen (insbesondere die Rechtsverordnung (GeoNutzV) gemäß §§ 11, 14 Geodatenzugangsgesetz (GeoZG)), gelten die folgenden Nutzungsrechte:
(1) Der Vertragspartner erhält ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG für die im Folgenden beschriebenen Nutzungsarten. Übertragen wird das Recht zur Vervielfältigung und Vorführung. Nicht übertragen wird insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, es sei denn der Vertragspartner nimmt die öffentliche Zugänglichmachung als beteiligte Behörde eines Verwaltungsverfahrens für Zwecke des Verwaltungsverfahrens vor.
(2) Der Vertragspartner darf bereitgestellte Werke umgestalten oder durch einen Subunternehmer umgestalten lassen. Der Vertragspartner hat den Subunternehmer zu verpflichten, die bereitgestellten Werke nach Auftragsabwicklung zurück zu geben oder zu vernichten.
(3) Eine Veröffentlichung oder Verwertung der vom Vertragspartner oder in seinem Namen umgestalteten Werke ist nicht zulässig, es sei denn der Vertragspartner nimmt die öffentliche Zugänglichmachung als beteiligte Behörde eines Verwaltungsverfahrens für Zwecke des Verwaltungsverfahrens vor.
(4) Die bereitgestellten Werke sind wie folgt zu zitieren:
"Datenquelle: Datensatzbezeichnung, © Name des Amtes, Ort, Jahr".
(5) Jegliche Nutzung, die darüber hinausgeht, bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Vertragspartner.

§ 4 Übermittlung

(1) Übermittlungsweg und Bereitstellungstermin der Leistungen werden von der BGR festgelegt, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.
(2) Der Vertragspartner stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass der unberechtigte Zugriff auf die übermittelten Leistungen durch Dritte ausgeschlossen ist. Er verpflichtet sich, Passwörter und Zugangskennungen vor Verlust und Missbrauch sowie vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Vertragspartner stellt die BGR von Kosten und Ansprüchen Dritter frei, die durch die Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Waren auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen beispielsweise das Fehlen von Handbüchern, erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware sowie eine zu geringe Menge oder ganz andere Ware. Solche Mängel sind bei der BGR innerhalb von vier Wochen nach Erhalt schriftlich zu rügen.
Bei Verletzung der obigen Untersuchungs- und Rügepflichten gilt die Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
(4) Die BGR ist zu Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist.
(5) Leistungsort ist der Dienstsitz der BGR, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Die BGR behält sich das Eigentum an den materiellen Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes vor.

§ 6 Haftungsausschluss

(1) Software und Daten erstellt die BGR mit größter Sorgfalt. Dennoch kann hinsichtlich der Beschaffenheit keine Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Konsistenz und Genauigkeit dieser Produkte übernommen werden. Die BGR übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden des Vertragspartners oder Dritter, die sich aus der Installation von Programmen oder der Anwendung von Daten ergeben.
(2) Eine Haftung der BGR für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, Garantien oder vertragswesentliche Pflichten (sog. Kardinalpflichten) sind betroffen. Diese Regelung gilt ebenso bei Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen der BGR.
(3) Ansprüche gegen die BGR verjähren in einem Jahr, es sei denn, eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, eine Haftung für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der BGR beruhen, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, Garantien oder eine Haftung wegen Pflichtverletzungen bei Kardinalpflichten sind betroffen. Diese Regelung gilt ebenso bei Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen der BGR.

§ 7 Datenschutz

Soweit die für den Vertrag erforderlichen personenbezogenen Daten gespeichert werden, geschieht dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen, die nicht bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind, werden vertraulich behandelt.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), auch wenn aus dem Ausland bestellt oder in das Ausland geliefert wird.
(2) Gerichtsstand ist Hannover.